

## Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung –

Änderungshistorie	
<a href="#">Link</a>	Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung – (vom 6. März 2003)

Bisher keine Änderungen

## **Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung -**

**Vom 6. März 2003**

Aufgrund der §§ 5, 51 Ziff. 6 und Ziff. 10 sowie 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. I 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 353), der §§ 1 bis 5a und 9 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GVBl. I S. 562), des § 14 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 27. Oktober 1997 (GVBl. I S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 345), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1 Satz 2, 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342, 350) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn am 24. Februar 2003 die nachstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) beschlossen:

### **§ 1**

#### **Kostenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden oder die in einer besonderen Vorschrift für kostenpflichtig erklärt werden, erhebt die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn die in dem Kostenverzeichnis nach Art und Höhe bezeichneten Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und in der Anlage beigefügt. Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung später zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen oder anderen städtischen Satzungen erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bzw. aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften.

§ 2  
Sachliche Kostenfreiheit

(1) Kostenfrei sind

1. Überwachungsmaßnahmen aufgrund einer Beschwerde, wenn die Überwachung nicht zu einer Auflage oder Anordnung geführt hat,
2. mündliche Auskünfte,
3. einfache schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien und ähnliche Vergünstigungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. Amtshandlungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses, einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
11. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
12. Amtshandlungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens und des Volksentscheids sowie des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids,
13. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung und die Aussetzung der Vollziehung nach §§ 80, 80a der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Die Kostenfreiheit gilt nicht für den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung sowie für die Zurückweisung oder die Zurücknahme eines Widerspruchs, soweit in Abs. 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

### § 3 Gebührenarten

Die Gebühren werden

1. durch feste Sätze (Festgebühren),
2. nach dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Amtshandlung bezieht (Wertgebühren),
3. nach dem Zeitaufwand für die Amtshandlung (Zeitgebühren) oder
4. durch Rahmensätze (Rahmengebühren) bestimmt.

### § 4 Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren

(1) Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung zugrunde zu legen.

(2) Bei Rahmengebühren gilt für die Festsetzung der Gebühren im Einzelfall:

1. Die Gebühr soll den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten decken (Kostendeckungsgebot). Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.
2. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.
3. Die Gebühr darf nicht in einem Mißverhältnis zur Amtshandlung stehen.

(3) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen für denselben Kostenschuldner können auf Antrag Pauschgebühren erhoben werden; sie sind im voraus festzusetzen.

### § 5 Gebührenbemessung in besonderen Fällen

(1) Im Falle

1. der Ablehnung eines Antrags oder der Zurückweisung eines Widerspruchs,
  2. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
  3. der Zurücknahme eines Antrags oder eines Widerspruchs,
- sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 zu bemessen. Bemessungsgrundlage ist der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand.

(2) Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für die Entscheidung über einen Widerspruch beträgt die Gebühr, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, bis zu 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, beträgt die Gebühr bis zu zweitausendfünfhundert Euro.

(4) Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrages, der für eine Amtshandlung wie die zurückgenommene oder widerrufen im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendfünfhundert Euro.

(5) Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, beträgt die Gebühr bis zu 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis für die Entscheidung vorgesehenen Satzes. Ist für die angefochtene Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, beträgt die Gebühr bis zu eintausendzweihundertfünfzig Euro. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

## § 6 Auslagen

(1) Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung und in den Fällen des § 1 Abs.1 Satz 3 entstehen, werden als Auslagen erhoben.

Auslagen sind:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen und für Telefondienstleistungen im Nahbereich,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen und juristischen Personen zustehen,
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalisierte Auslagen werden im Kostenverzeichnis bestimmt.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gilt Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen werden auch dann erhoben, wenn die Stadt aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an andere Behörden, Einrichtungen, natürliche oder juristische Personen keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist.

(6) Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 5,00 Euro kann von einer Erhebung abgesehen werden.

#### § 7 Kostengläubiger

Kostengläubiger ist die Kreisstadt Limburg a. d. Lahn.

#### § 8 Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor dem Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 9 Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang beim Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### § 10 Fälligkeit und Beitreibung

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11 Kostenentscheidung

(1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen

1. die kostenerhebende Behörde,
2. der Kostenschuldner,
3. die kostenpflichtige Amtshandlung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

## § 12 Vorschußzahlung und Sicherheitsleistung

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## § 13 Billigkeitsregelungen

Der Magistrat der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn kann die Kosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

## § 14 Stundung, Niederschlagung und Erlaß

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Forderungen der Stadt auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes in Verbindung mit der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 15 Festsetzungsverjährung

(1) Der Anspruch auf Festsetzung der Kosten verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kostenschuld gemäß § 9 Abs. 1 entstanden ist.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Festsetzungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 169 ff AO).

## § 16 Zahlungsverjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Kosten verjährt in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch gemäß § 10 Satz 1 fällig geworden ist.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zahlungsverjährung entsprechende Anwendung (§§ 228 ff AO).

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung - vom 4. Januar 2001 außer Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 6. März 2003

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn

(L.S.)

gez.  
( Martin Richard )  
Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung - vom 6. März 2003

**Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung  
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn**

I. Allgemeine Verwaltungskosten

1. Gebühren

- 1.1 Schriftliche Auskünfte (einschl. der dazu erforderlichen Ermittlungen) 10,00 bis 500,00 €
- Einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden
- 1.2 Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, usw. 2,50 €, mindestens 5,00 €
- 1.3 Zuschlag zu Nr. 1.2 bei weggelegten Akten, Karteien usw. je Akte, Kartei usw. 2,50 €
- 1.4 wie Nr. 1.2 und 1.3, wenn ein(e) Bedienstete(r) die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß nach Zeitaufwand (gemäß 1.9.3)
- 1.5 Zuschlag zu Nr. 1.2 und 1.3 für das Versenden von Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Frachtpostsendung 10,00 €
- Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten
- 1.6 Beglaubigung von Unterschriften 5,00 €
- 1.7 Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien, die die Behörde selbst hergestellt hat je Urkunde 2,50 €
- 1.8 Beglaubigungen in anderen Fällen:
- Urkunden bis zu 10 Seiten, je Urkunde 5,00 €
- Urkunden, die aus mehr als 10 Seiten bestehen, je Seite 0,50 €

1.9 Gebühren sind nach dem Zeitaufwand zu erheben,

- wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist,
- wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand derjenigen Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B.: Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht besonders berechnet. Bei Dienstreisen und Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.

Gebühren für regelmäßige Tätigkeit:

1.9.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je ¼ Stunde	16,00 €
1.9.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je ¼ Stunde	13,50 €
1.9.3	übrige Beschäftigte, je ¼ Stunde	11,00 €
1.9.4	Zuschlag zu Nr. 1.9.1 bis 1.9.3 für Tätigkeiten außerhalb der Dienststunden	25 v. H., mindestens 15,00 €

2. Auslagen (pauschaliert gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2)

2.1	Schreibauslagen für Ausfertigungen oder Abschriften: je DIN A-4-Seite	5,00 €
2.2	Anfertigen von Kopien:	
2.2.1	bis DIN A-4, je Seite	0,08 €
2.2.2	DIN A-3, je Seite	0,15 €
2.3	Herstellung von Planpausen / je Pause:	
2.3.1	DIN A-0	10,00 €
2.3.2	DIN A-1	7,50 €
2.3.3	kleiner als DIN A-1	5,00 €
2.3.4	sonstige, je qm	6,00 €

II. Besondere Verwaltungskosten

1. Steuerwesen

1.1	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00 €
1.2	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	3,00 €
1.3	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben, je Kalenderjahr und Abgabegegenstand	5,00 €

2. Fundsachenverwahrung
  - 2.1 Fundsachen im Werte bis zu 50,00 € 2,50 €
  - 2.2 Fundsachen im Werte bis zu 250,00 € 10,00 €
  - 2.3 Fundsachen im Werte über 250,00 € 5 v. H. des Wertes
  - 2.4 Zuschlag zu 2.1 bis 2.3 für sperrige Fundsachen (z.B. Fahrräder) 50 v.H.
  
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
  - 3.1 Liegenschaftsbescheinigungen bzw. -genehmigungen:
    - 3.1.1 Bescheinigungen über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts je Grundstück 35,00 €
    - 3.1.2 Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach BauGB mit Ausnahme der Teilungsgenehmigung 25,00 €
    - 3.1.3 Genehmigungen im Rahmen städtebaulicher Entwicklungsmaßnahmen nach BauGB 25,00 €
    - 3.1.4 Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstücks bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion für jedes zu teilende Grundstück 30,00 bis 100,00 €
    - 3.1.5 Genehmigung der Teilung eines Grundstücks gemäß § 19 BauGB für jedes zu teilende Grundstück 30,00 bis 1.500 €
    - 3.1.6 Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gemäß § 20 Abs. 1 BauGB für jedes Grundstück 12,50 €
  - 3.2 Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung 25,00 bis 550,00 €
  - 3.3 Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage städtischer Ver- und Entsorgungseinrichtungen nach Zeitaufwand (gemäß 1.9)
  - 3.4 Ablehnung eines Antrags auf Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 100,00 bis 1.000,00 €
  
4. Amtshandlungen aufgrund des Umweltinformationsgesetzes

Gebühren und Auslagen werden nach Teil I des Kostenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungskosten) erhoben.

5. Telekommunikationslinien

5.1	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	
	mindestens pro Antrag	50,00 €
	höchstens pro Antrag	5.000,00 €
5.2	Genehmigung von Straßenaufbrüchen für die Neuverlegung, Änderung und Beseitigung von Störungen an bereits vorhandenen Telekommunikationslinien	
	mindestens pro Antrag	25,00 €
	höchstens pro Antrag	2.500,00 €

Die Satzung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn über die Erhebung von Verwaltungskosten - Verwaltungskostensatzung - wurde am 10. März 2003 in der Nassauischen Neuen Presse und im Nassauer Tageblatt öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 11. März 2003 in Kraft.

Limburg a. d. Lahn, 11. März 2003

DER MAGISTRAT  
der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn  
Im Auftrag

(L.S.)

gez.  
( Gläser )  
Magistratsrat

[Zurück zum Seitenstart](#)